

**INSPIRE Informationstag**

**Konsequenzen für die Schweiz aus  
juristischer Sicht**

**Daniel Kettiger**

# Agenda

1. Die Rechtserlasse des EU Gemeinschaftsrechts
2. Die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in der Schweiz
3. Die Auswirkungen der INSPIRE Richtlinien auf das Geoinformationsrecht der Schweiz
4. Die Umsetzung durch das neue Geoinformationsrecht der Schweiz

# 1. Die Rechtserlasse des EU Gemeinschaftsrechts

# Primärrecht

Das Primärrecht stellt die Grundlage der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union dar. Es handelt sich hauptsächlich um Staatsverträge.





Zum Primärrecht zählen die Gründungsverträge, insbesondere

-  der Vertrag über die Europäische Union (EUV);
-  der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV).

# Sekundärrecht

Das Sekundärrecht ist nicht Völkervertragsrecht sondern wird von Organen der EG erlassen.

Im EGV sind vier Erlassformen vorgesehen:

-  Verordnung;
-  Richtlinie;
-  Entscheidung;
-  Beschluss.

# Richtlinien

- § richten sich direkt nur an die Mitgliedstaaten;
- § für die Mitgliedstaaten hinsichtlich Zielsetzung verbindlich;
- § Umsetzung durch das Landesrecht jedes Mitgliedstaates notwendig;
- § Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber (Rechts-  
erlasse, andere Massnahmen genügen nicht);
- § verbindliche Umsetzungsfristen;
- § grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar;
- § Ausnahmsweise ohne Umsetzung anwendbar (EuGH-Praxis);
- § Haftung wegen fehlender Umsetzung.

## **2. Die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts in der Schweiz**

## 16 Sektorielle Abkommen („Bilaterale I und II“)

Sektorielle Abkommen Schweiz-EG vom 21.06.1999 und 26.10.2004:




1. Forschung
2. Öffentliches Beschaffungswesen
3. Technische Handelshemmnisse
4. Landwirtschaft
5. Luftverkehr
6. Landverkehr
7. Personenverkehr
8. Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Schengen)
9. Asyl und Migration (Dublin)
10. Zinsbesteuerung
11. Betrugsbekämpfung
12. Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
13. Umwelt
14. Statistik
15. MEDIA
16. Ruhegehälter

## Rechtscharakter der sektoriellen Abkommen

Die Abkommen an sich stellen **Staatsverträge zwischen der Schweiz und der EG** dar (im Rahmen des Personenfreizügigkeitsabkommens sind die Mitgliedstaaten zusätzlich Vertragspartei). Es handelt sich um **Völkerrecht** im herkömmlichen Sinn, das nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts auszulegen, anzuwenden und allenfalls abzuändern ist.

Sämtliche sieben Abkommen sind weitgehend **statische Regelwerke**. Es wurden keine supranationalen Instanzen geschaffen, die mit der Weiterentwicklung der Abkommen betraut wurden. Abgesehen von den Änderungen, die durch die **Gemischten Ausschüsse** vorgenommen werden können, müssen Modifikationen an den Abkommen auf dem Weg der Vertragsänderung durchgeführt werden.

# Rechtsquellen der sektoriellen Abkommen

-  **Die Abkommen als Staatsverträge:** Der Text der Abkommen ist für die Schweiz als Staatsvertragsrecht bindend.
-  **Rechtserlasse des Gemeinschaftsrechts:** Rechtserlasse der EU-Organen, die in den sektoriellen Abkommen explizit erwähnt werden (Enumerationsprinzip) gelten auch für die Schweiz.
-  **Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse:** Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse enthalten Entscheidungen über die Anwendbarkeit von neuem EU-Recht bzw. Änderungen der Rechtserlasse der EU.

## Direkte oder indirekte Anwendbarkeit

Die Anwendung der in den sektoriellen Abkommen erwähnten gemeinschaftsrechtlichen Erlasse folgt den **allgemeinen Regeln der Anwendbarkeit des Völkerrechts** in der Schweiz. Somit sind gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen unter der Voraussetzung ihrer Justiziabilität (self-executing) direkt/unmittelbar in der Schweiz anwendbar. Das heisst, die Normen müssen genügend konkret sein, um als Grundlage eines Entscheids im Einzelfall zu dienen. Diesen Anforderungen entsprechen gemeinschaftsrechtliche Verordnungen regelmässig. Anders zu beurteilen sind Richtlinien, die auch innerhalb der EG nationaler Umsetzungsmassnahmen bedürfen.

# **3. Die Auswirkungen der INSPIRE Richtlinien auf das Geoinformationsrecht der Schweiz**

# Die INSPIRE Richtlinie

Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)

Beschlossen: 14.03.2007

Publiziert: ABI. L 108 vom 25.04.2007

In Kraft: 15.05.2007

Frist zur rechtlichen Umsetzung: 15.05.2009

Durchführungsbestimmungen: bis 15.05.2009 bzw. 15.05.2012

Bericht der Kommission: 15.05.2014 (dann alle 6 Jahre)

## Keine direkte Anwendung in der Schweiz

1. Die INSPIRE Richtlinie wird – als neues Gemeinschaftsrecht – nicht in den sektoriellen Verträgen erwähnt und ist damit für die Schweiz nicht verbindlich.
2. Richtlinien sind per se nicht self-executing und bedürfen der Umsetzung ins Landesrecht.

## Indirekte Anwendung über die EUA? – 1

1. Die Schweiz ist vollwertiges Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA).
2. Die EUA werden in der INSPIRE Richtlinien im Zusammenhang mit dem Vollzug direkt (Art. 19 Abs. 1) und indirekt (Erwägungen) erwähnt.
3. Die INSPIRE Richtlinien wurden insbesondere im Hinblick auf die Umweltinformationen geschaffen (Erwägungen 1, 2, 11).

## Indirekte Anwendung über die EUA? – 2

1. Die EUA erhalten in der INSPIRE Richtlinien Vollzungsaufgaben (Ar. 19 Abs. 1).
2. Zu den INSPIRE Richtlinien werden verbindliche technische Durchführungsbestimmungen (Interoperabilität, Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten) erlassen.
3. Die EUA bzw. EEA kann in ihrem Bereich bereits heute Vorgaben zur Datenharmonisierung machen (vgl. z.B. Guide to geographical data and maps der EEA).
4. Die Vorgaben nach Ziffer 3 sind für die Schweiz als EUA-Mitglied verbindlich (vgl. Art. 8 sektorielles Abkommen).
5. Die EUA bzw. EEA könnten die Durchführungsbestimmungen der INSPIRE Richtlinie für massgeblich erklären.

## Indirekte Anwendung über die EUA? – 3

1. Die Schweiz gehört zum Umweltbeobachtungsnetz nach Art. 4 der EUA-Verordnung der EG und ist damit zum Datenaustausch verpflichtet.
2. Die gemeinsame Nutzung der Datensätze nach INSPIRE Richtlinie steht auch der EUA offen (Art. 17 Abs. 4 und 5).
3. Der Datenbezug der Schweiz in diesem Netzwerk unterliegt dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit (Art. 17 Abs. 5, evtl. Abs. 8).
4. Dies könnte die Schweiz zwingen, bestimmte Datensätze gemäss den Durchführungsbestimmungen in harmonisierter Form zur Verfügung zu stellen.

# Umsetzung ausserhalb der Rechtsverbindlichkeit

1. Technischer und politischer Harmonisierungsdruck.
2. Druck zur Harmonisierung von Seiten der Privatwirtschaft.

# **4. Die Umsetzung durch das neue Geoinformationsrecht der Schweiz**

# Geoinformationsgesetz und Verordnungen

1. Das neue Geoinformationsgesetz und dessen Ausführungsverordnungen sind mit den INSPIRE Richtlinien kompatibel, vorbehalten bleibt die Kompatibilität zu den jetzt noch nicht bestehenden Durchführungsbestimmungen.
2. Die neue schweizerische Geoinformationsgesetzgebung setzt die INSPIRE Richtlinien vorzeitig bzw. parallel und autonom um.

# Zur Person des Referenten

## Daniel Kettiger

Mag. rer. publ., Rechtsanwalt

Zusatzausbildungen in Projektmanagement, Coaching, OE

15 Jahre Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung

seit 2003 als selbstständiger Anwalt und Berater tätig

Lehraufträge an der Berner Fachhochschule

Autor und Herausgeber von zahlreichen Fachpublikationen,  
insbesondere in den Themenbereichen Wirkungsorientierte  
Verwaltungsführung (WoV) und Gesetzgebungslehre

Post: Friedeggstrasse 13, Postfach 1264, CH-3401 Burgdorf

Fon: 034 427 10 73

Mail: [info@kettiger.ch](mailto:info@kettiger.ch)

Web: [www.kettiger.ch](http://www.kettiger.ch)